S a t z u n g
des
Sportclubs „Motor“ Zella–Mehlis e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Sportverein trägt den Namen „Sportclub Motor Zella–Mehlis e. V.“, nachfolgend SCM genannt.

(2) Der SCM wurde am 07.04.1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Suhl unter Nummer VR 330073 eingetragen.
Er ist Nachfolger des am 09.06.1954 gegründeten SC Motor Zella–Mehlis e.V.

(3) Der SCM hat seinen Sitz in 98544 Zella–Mehlis.

§ 2
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Grundsätze und Werte

(1) Der Sportclub SCM setzt sich für die Wahrung der Einheit des Sports und der Solidarität des organisierten Sports nach innen und außen ein.

(2) Der SCM tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Dopingbestimmungen an.

(3) Grundlage des Wirkens des SCM ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Der SCM vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, ethischer und religiöser Toleranz sowie der Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität.
Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein.

(5) Der SCM verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

(6) Der SCM bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport ein.

(7) Der SCM berücksichtigt die Belange von Sportlern mit Behinderung und fördert deren Inklusion.

(8) Der SCM setzt sich für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

(9) Der SCM bekennt sich zu den Bestimmungen der Olympischen Charta und den Prinzipien des „Fair Play".

(10) Der SCM strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Zella-Mehlis sowie den im Kreistag und Stadtrat vertretenen demokratischen Parteien und Gruppierungen an.

(11) Der SCM ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
Er kann die Mitgliedschaft in weiteren Gremien erwerben, soweit deren Satzungen nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 4
Vereinszweck

Vereinszweck des SCM ist die Förderung des Sports mit dem Ziel:

(1) mit Lebensfreude, Entspannung, Gesundheit und Familiensinn zu fördern;

(2) sportliches Leistungsstreben zu fördern;

(3) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Landessportbund Thüringen, dem Kreissportbund Schmalkalden-Meiningen und Sportfachverbänden sowie der Stadtverwaltung Zella-Mehlis und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 5
Aufgaben

Der Vereinszweck des SCM wird verwirklicht insbesondere durch:
- das Abhalten eines geordneten Übungsbetriebes und die Teilnahme an Wettkämpfen,
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- die Förderung sportlicher Talente,
- die Unterstützung des Breiten- und Freizeitsportes,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen,
- die Förderung von Ehrenamt und freiwilligem Engagement,
- die Sicherung der Aus- und Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Kampfrichtern und Org.-Leitern,
- eine dem Satzungszweck und den Aufgaben entsprechende Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6
Gemeinnützigkeit

(1) Der SCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der SCM ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des SCM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Wahlämter des SCM werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Das Präsidium kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins dem jeweiligen Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gewähren. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

§ 7
Ordnungen und Richtlinien

(1) Der SCM kann seine Tätigkeit durch Ordnungen und Richtlinien regeln.

(2) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen soweit durch die Satzung nicht ein anderes Organ zur Beschlussfassung über die betreffende Ordnung bestimmt wird.

II. Mitgliedschaft

§ 8
Mitglieder

(1) Mitglieder des SCM sind: - ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitglieder erkennen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SCM an.

§ 9
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des SCM kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums eine natürliche Person werden, die sich um den SCM besonders verdient gemacht hat.

(4) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem SCM ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen grob unsportlichen Verhaltens.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschluss kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 11
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des SCM sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des SCM zu verhalten.

(3) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe

§ 12
Organe

Die Organe des SCM sind:
- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium.

§ 13
Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden jährlich im Mai und November statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 14
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfung,
- Entlastung und Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung
  * zur Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit,
  * zum Haushaltsplan für das jeweilige Jahr,
  * zu Satzungsänderungen,
  * zur Geschäftsordnung und Finanzordnung,
  * zum Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  * zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  * zur Bildung von Abteilungen und deren Leitung,
  * zu Anträgen,
  * zur Auflösung des Vereins.

§ 15
Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
Die Einladung kann schriftlich und auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 16
Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(4) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(5) Vorschläge zu Änderungen der Satzung sind mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung zu veröffentlichen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 17
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:
- der Präsidentin/dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten,
- der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

Die Zuständigkeiten regeln die Geschäftsordnung und der Aufgabenverteilungsplan.

(2) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.
Über die Beratungen des Präsidiums und die gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

(3) Das Präsidium kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen.

(4) Das Präsidium erlässt zur Durchführung der Satzung unter Beachtung von § 14 Ordnungen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums.

(5) Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit des SCM und seiner Abteilungen.

(6) Das Präsidium hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer bestellen.

(8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- die Präsidentin/der Präsident,
- die Vizepräsidentin/der Vizepräsident,
- die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

Je 2 vertreten den Verein gemeinsam.

(9) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Ämter im Präsidium können nicht von einer Person wahrgenommen werden.

§ 18
Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) In ein Ehrenamt des SCM können ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 19
Finanzierung

Der SCM finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.

§ 20
Haushalt

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist durch das Präsidium des SCM ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Die dem SCM zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

(3) Die Haushaltsführung des SCM und die Tätigkeit seiner Organe und Gremien werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 21
Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung des SCM wählt für die Zeit von drei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Buch- und Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, die Jahresrechnung des SCM zu prüfen.

(3) Die Kassenprüfung hat das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.

(4) Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Präsidiums.

V. Schlussbestimmungen

§ 22
Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des SCM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Landessportbund Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist im Innenverhältnis gegenüber dem SCM und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden die Präsidiumsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den SCM einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 24
Datenschutzklausel

(1) Zur Wahrnehmung seiner durch den Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der SCM Daten seiner Mitglieder.
Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Namen, Vornamen, Postanschrift, Telefonnummern, e-Mail-Adressen.

(2) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der SCM Datenverarbeitungssysteme.
Der SCM trifft ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes. Die Möglichkeiten des Internets können dazu genutzt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden vom SCM nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. Der SCM gibt personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weiter.

(4) Mit dem Eintritt in den SCM erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten in der unter Absatz 1 festgelegten Art einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.

(5) Nach den Vorschriften des BDSG hat jedes Mitglied des SCM und jeder Betroffene insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, dessen Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2014 beschlossen worden und ersetzt die Satzung des SCM vom 04. 05. 2010.

Zella-Mehlis, den 15. 05. 2014